

Gemeinsame Pressemitteilung BUND und NABU

BUND und NABU: „Keine Windkraftanlagen in Wäldern ausweisen“

Dass zurzeit landesweit Bestrebungen bestehen, die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald zu ermöglichen, sehen der BUND und der NABU in der Grafschaft Bentheim kritisch. „Im Hinblick auf den Klimaschutz ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ein Schildbürgerstreich“, so Walter Oppel, Vorsitzender der BUND Kreisgruppe und Gerhard Busmann, Vorsitzender der NABU Kreisgruppe. Dieses ließe sich höchstens in Bundesländern mit überdurchschnittlichem Waldanteil und wenig Freiflächenanteil rechtfertigen. Grundsätzlich unterstützen beide Verbände den Ausbau der WKA an Land. NABU und BUND appellieren daher an alle Mitglieder der Grafschafter Stadt- und Gemeinderäte, keine Standorte für Windkraftanlagen im Wald auszuweisen und zunächst nur geeignete, ökologisch wenig sensible Standorte der offenen Flächen in den Fokus zu nehmen. Zumindest sollten die Waldstandorte zurückgestellt werden, um die Entwicklung im Offenland abzuwarten.

Wälder sind bedeutende CO₂-Speicher, bei denen 55% des Kohlendioxids in der lebenden Biomasse der Bäume und 45 % im Waldboden gespeichert ist. Für den Bau der Windkraftanlagen müssen große Flächen für Erschließungsstraßen und ausgedehnte Baufelder gerodet werden. Also wird ein CO₂-Speicher vernichtet, um dann CO₂ bei der Energieerzeugung zu sparen. Außerdem gibt es große Probleme mit dem Artenschutz, weil viele waldbewohnende, geschützte Greifvögel und Fledermäuse Schlagopfer der Rotoren werden können.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen stellen einen bedeutenden Eingriff in den Naturhaushalt und die Schutzfunktionen des Waldes dar, denn es werden erhebliche Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Für den Bau einer einzelnen Anlage muss bis zu einen Hektar Wald für das Fundament, den Kranstellplatz, die Montage, die Zufahrt und Kabeltrassen gerodet bzw. Waldboden zerstört und dauerhaft frei von Bewuchs gehalten werden. Die Gründungsmaßnahmen greifen ferner in erheblichem Umfang tief in den Waldboden ein und können zu Veränderungen des Wasserhaushalts im Umfeld der Windkraftanlagen und somit zur Schädigung des umgebenden Waldes führen.

Der Wald muss seine vielfältigen Funktionen zum Schutz der Biodiversität, der Böden und des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung und des Hochwasserschutzes, als CO₂-Senke und Ort der Erholung zukünftig weiter erfüllen können.

„In der Grafschaft Bentheim ist es nicht erforderlich, Windkraftanlagen in den Wald zu stellen“, finden die Naturschützer. Denn schon jetzt erfüllt der Landkreis das vom Land Niedersachsen geforderte Flächenziel, 0,93 Prozent der Landkreisfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Mit den vorhandenen und bereits heute in Planung befindlichen Windkraftanlagen und den Repoweringmaßnahmen bestehender Windkraftanlagen außerhalb des Waldes wird die Grafschaft zu einem Windstromexporteur. Dabei gibt es schon jetzt gebietsweise Probleme diese Strommengen gezielt zu den nächsten leistungsfähigen Hochspannungsleitungen zu transportieren.

In den fürstlichen Wäldern haben in den letzten Jahren massive Durchforstungsarbeiten stattgefunden. Mit der Entnahme zahlreicher älterer Eichen sowie der Beseitigung von Waldmänteln wurden viele für den Artenschutz relevante Strukturen beseitigt. Mit dem

Generationswechsel im fürstlichen Haus wurde die früher praktizierte nachhaltige Forstwirtschaft weitestgehend aufgegeben und der Holzeinschlag überwiegend auf wirtschaftliche Ergebnisse ausgerichtet. Der Kahlschlag großer Flächen mitten im Wald erweckt den Eindruck, als seien schon Vorbereitungsmaßnahmen für die Errichtung von Windkraftanlagen getroffen worden. Die Errichtung von Windkraftanlagen würden hier eine weitere Belastung darstellen.

Laut Baugesetzbuch entscheiden die Städte und Gemeinden über die Nutzung ihres Gemeindegebietes durch die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen (Bauleitpläne). Auf die Aufstellung dieser Pläne besteht kein Anspruch. Wirtschaftliche Belange und Einzelinteressen spielen bei der Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Rolle. Die Entscheidungen hierüber sind alleine im Sinne des Allgemeinwohls zu fassen. Dabei sind laut Baugesetzbuch auch die umweltschützenden Anforderungen in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu berücksichtigen. Dieses trifft auch auf die Flächennutzungspläne zur Ausweisung von Windenergieanlagen zu - insbesondere dann, wenn das vorgegebene Flächenziel bereits erreicht ist.